

Vom Kranken sei viererlei zu erwarten laut den Sentenzen des Magisters¹¹, nämlich demütiger Gehorsam und einsichtige Ausführung der ärztlichen Anordnungen (*humiliacio, obediencia, erudicio, exercitacio*).

Zu beidem, zum fachkundigen Handeln des Arztes und zum richtigen Verhalten des Kranken, gibt es – laut Ebendorfer – Parallelen in der kirchlichen Praxis. Hier sei der Priester (*sacerdos*) der Mediziner, seine Instrumente die Sakramente und Observanz eigentlich indispensabel. Zur Heilung von Schuld und Sünde könne es freilich nur durch Gottes Gnade kommen. Es gelte nämlich auch hier die medizinische Regel *contraria contrariis curantur*¹² – und die *gracia Dei* sei das *contrarium* zu jeglicher *culpa* der Menschen, zu allen seinen Defekten.

Es ist eigentlich erstaunlich, was Ebendorfer in Iglau seinen Zuhörern und Gesprächspartnern an medizinischer und theologischer Propädeutik zumutet. Im Grunde genommen ging es doch nur um eine Klärung der Eucharistie-Problematik, um die Feier des Herrenmahls *sub utraque specie*, ob zu erlauben oder zu verbieten.

Dass der Mensch zum Leben und für seine Gesundheit beides brauche¹³, ‚viva et offa‘, wie die Mediziner sagen, ist eine Allerweltsweisheit. Ebendorfer übersetzt das Dictum wenige Zeilen später analog zu Gregorius Magnus (mit Vertauschung der Vokabeln) in ‚cibus et potus‘ – ‚Speis und Trank‘ hat er wohl auf Deutsch gesagt und gepredigt. Die Hussiten, die Utraquisten aber argumentierten fest mit Verweis auf die biblischen Berichte über das Abschiedsmahl Christi mit seinen Jüngern in den synoptischen Evangelien und bei Paulus¹⁴.

Ihnen überzeugend zu antworten, ist nicht nur Ebendorfer schwer gefallen, wie alle Berichte über die Verhandlungen und schier endlosen Debatten in Basel am Konzil und anderswo, noch zuletzt in Iglau, deutlich machen, auch das Diarium Ebendorfers. Dieser musste in Iglau zugeben, dass die Eucharistie früher (*antiquitus*) anders gefeiert wurde, ehe *Spiritu Sancto suggerente* der jetzige (römische) Brauch eingeführt und allgemein (‚katholisch‘) wurde.

Er nennt insbesondere die *intinctio* der Hostie in den Wein des geweihten Kelches und deren Weitergabe an die Kommunikanten, wodurch auch jegliche Depravation des in Christi Blut gewandelten Weines verhindert werden könnte. Sollte Ebendorfer das als Lösung des leidigen Streites um das Abendmahl ‚unter beiderlei Gestalt‘ gesehen haben: kein Kelchentzug, aber auch keine Profanierung des Kelchs durch Laienhand? – Man hört nichts, dass es darüber

11) Petrus Lombardus, Libri IV Sententiarum IV 1 (1916) S. 544 f.

12) Das Dictum stammt von Galen, den Ebendorfer später auch in seiner Kaiserchronik erwähnt; ed. Harald ZIMMERMANN (MGH SS N. S 18, 2003) S. 150. Vgl. auch Hans WALTHER, Lateinische Sprichwörter und Sentenzen des Mittelalters 7 (1982) S. 424 f.

13) Vgl. Verginia DE FRUTOS GONZÁLEZ, Edición crítica del Regimen sanitatis Salernitanum (2010) S. 153; weiters Gregorius Magnus, Homiliae in Ezechielem prophetam, ed. Marcus ADRIAEN, CC SL 142 (1971) S. 145.

14) Mt. 26.26 ff.; Mc. 14.22 f.; Lc. 22.19 f.; 1. Kor. 11.22 ff.